

Er ist zu jung um zu einer gemeinnützigen Arbeitsleistung herangezogen zu werden (Community Service Order).

In der Praxis wird das Urteil so ausfallen, daß Stéphane zunächst während 6 Monaten in einer geschlossenen Anstalt untergebracht wird. Hier wird seine Persönlichkeitsentwicklung evaluiert und die Kontakte zur Familie werden aufrechterhalten. Eventuell könnte Stéphane in einer Pflegefamilie untergebracht werden. Im Interesse seiner Berufsausbildung könnte die Maßnahme bis zu seinem 18. Lebensjahr verlängert werden.

In SCHOTTLAND gibt es eine spezielle Strafgesetzgebung für 8-16jährige, in Ausnahmefällen gelten diese Bestimmungen auch bis zum Alter von 17½ Jahren.

- 1) Bei schwerwiegenden Vergehen kann der Jugendliche strafgerichtlich verfolgt werden, in Untersuchungshaft gebracht oder in eine geschlossene Erziehungsanstalt eingewiesen werden. Mit 16 Jahren kann er auch im Gefängnis landen.
- 2) In den anderen Fällen erhält der Untersuchungsrichter Berichte vom Staatsanwalt, von den Sozialdiensten und von der Polizei und entscheidet über das weitere Vorgehen. Der Fall kann unter Umständen überhaupt keine Folgen haben oder er wird an eine Spezialkommission, dem "Children's Hearing", weitergereicht. Hier haben jedoch der Beschuldigte und seine Eltern ein Einspruchsrecht; machen sie davon Gebrauch, so muß ein anderer Justizbeamter die Angelegenheit nochmals untersuchen, bevor sie an das "Children's Hearing" weitergereicht wird. Diese Kommission kann:

- den Fall zu den Akten legen,
- eine Betreuung im offenen Milieu organisieren,
- eine Einweisung in eine offene oder geschlossene Erziehungsanstalt anordnen.

Diese Entscheidungen sind ein Jahr lang gültig und müssen nach dieser Periode revidiert werden.

In KANADA besteht seit kurzem ein neues Jugendschutzgesetz. Jugendliche bis 18 Jahre dürfen jetzt nicht mehr vor ein Strafgericht gestellt werden. Früher war dies ab 16 Jahren möglich. In Ausnahmefällen kann das Jugendgericht aber auch heute noch die Angelegenheit vor das Strafgericht bringen.

Es gibt zwei Möglichkeiten:

- 1) Von einem Strafgericht können, je nach Schwere der Straftat Gefängnisstrafen bis zu 15 Jahren verhängt werden, bei Schwerverbrechen bis zu 25 Jahren. Eine Gefängnisstrafe von weniger als zwei Jahren kann in einem Provinzgefängnis abgesessen werden.

Strafminderung ist möglich und eine Entlassung auf Ehrenwort ist ab dem ersten Drittel der abgelaufenen Strafzeit möglich.

- 2) Das Jugendgericht kann den Jugendlichen für maximal drei Jahre in einer offenen oder geschlossenen Erziehungsanstalt unterbringen.

Eine Revision dieses Urteils kann erstmals nach 6 Monaten verlangt werden. Das Gericht muß sein Urteil jedes Jahr überprüfen.

Stéphane würde wahrscheinlich zunächst für ein Jahr in eine geschlossene, danach in eine offene Erziehungsanstalt eingewiesen.

In GRIECHENLAND wird der Jugendliche zu 6 bis 12 Monaten Haft verurteilt. Nach 6 Monaten kann der Jugendrichter erwirken, daß der Minderjährige von einem Sozialdienst ambulant betreut wird.

In LUXEMBURG gibt es drei Möglichkeiten:

- 1) Stéphane und Lucien kommen beide für maximal einen Monat in Untersuchungshaft.